

Bewerbungsbedingungen

Offenes Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages

**„Fachkräfteportal Sachsen: Konzeption und Betreuung eines
Themenportals für die Fachkräftesicherung im Freistaat Sachsen
sowie begleitendes Marketing“**

Los 3

**„Umsetzung des begleitenden Marketings und der Kampagne zur
Positionierung Sachsens als „Heimat für Fachkräfte“**

1. Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen auf der bereits in der Vergabebekanntmachung genannten Webseite in elektronischer Form den Interessenten zur Verfügung. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, hat der Interessent für diesen Auftrag den Auftraggeber hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch oder – soweit die elektronische Übermittlung nicht möglich sein sollte – in anderer Form zur Verfügung gestellt. Die Empfänger sind daher aufgefordert, umgehend nach Erhalt der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Unterlagen zu öffnen sind. Der Interessent für diesen Auftrag ist darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Erhalt bzw. Download auf Vollständigkeit zu prüfen und dem Auftraggeber das Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen.

Wichtiger Hinweis:

Die Interessenten sind gehalten, sich regelmäßig zu informieren, ob die Vergabeunterlagen aktualisiert worden sind. Es erfolgt keine automatische Benachrichtigung über Änderungen.

Interessenten, die sich auf der E-Vergabeplattform registrieren, werden informiert, sobald Aktualisierungen der Vergabeunterlagen auf der in der Vergabebekanntmachung genannten Webseite abrufbar sind.

2. Angebotsabgabe, Angebotsfrist, Fragen von Interessenten, Bindefrist

Das Angebot kann ausschließlich über die E-Vergabeplattform www.evergabe.sachsen.de elektronisch eingereicht werden. Eine Einreichung des Angebots in anderer Form wie z.B. in Papier, als Fax oder als E-Mail ist nicht zugelassen und führt zum Ausschluss des Angebots.

Für die Angebotsabgabe ist eine kostenlose Registrierung auf dem Vergabeportal www.evergabe.sachsen.de erforderlich. Zur Angebotseinreichung ist das Bietertool „Bieter cockpit zum AI-Vergabemanager“ zu verwenden. Dieses wird dort kostenlos zur Verfügung gestellt.

Elektronische Angebote können auf drei Arten eingereicht werden:

1. Einreichung in Textform nach § 126b BGB
2. Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenem elektronischen Siegel
3. Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifiziertem elektronischen Siegel

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung der Interessensbestätigung, des Angebotes und die Weiterleitung mit dem über die E-Vergabeplattform www.evergabe.sachsen.de zur Verfügung gestellten Bietertool „Bietercockpit zum AI-Vergabemanager“. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung genannten Angebotsfrist möglich.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber, insbesondere das Stellen von Nachfragen und deren Beantwortung im Rahmen der Angebotsfrist sowie die weitere Kommunikation nach Angebotsabgabe durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Bietertool.

Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Interessenten müssen Sorge dafür tragen, dass sie während des Vergabeverfahrens unter den in ihrer Registrierung hinterlegten E-Mail-Adressen auch tatsächlich erreichbar sind. Der Auftraggeber verwendet im gesamten Vergabeverfahren ausschließlich diese Kontaktdaten. Das gilt auch, wenn über automatisch generierte Antworten (z.B. Abwesenheitsassistenten) andere Kontaktdaten mitgeteilt werden.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung von Angeboten sowie zu Verschlüsselungsverfahren können den auf der E-Vergabeplattform hinterlegten Nutzungsbedingungen entnommen werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool „Bietercockpit zum AI-Vergabemanager“ und zum technischen Betrieb stehen unter der E-Vergabeplattform www.evergabe.sachsen.de zur Verfügung.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gilt das Angebot als unterschrieben.

Soweit in den vorgegebenen Formularen **Eintragungsmöglichkeiten für eine Unterschrift bestehen, ist hier in Textform nach § 126 b BGB elektronisch eine Unterschrift, d.h. der Name (Vor- und Zuname) der erklärenden Person**, einzutragen. Erfolgt an dieser Stelle keine entsprechende Eintragung, gilt die Erklärung als nicht abgegeben. **Sofern das Formular „Angebotsschreiben“ im Bietertool „Bietercockpit zum AI-Vergabemanager“ diese Eintragung nicht enthält, gilt das Angebot als nicht abgegeben.**

Ausfüllhinweise zu den im Bietertool zur Verfügung gestellten Formularen **„Angebotsschreiben“** und **„Leistungsverzeichnis“**:

a) Formular **„Angebotsschreiben“**

Im Formular **„Angebotsschreiben.aiform“** ist unter Ziff. 5.1a des Formulars im Bietercockpit keine Preisangabe möglich. Hier werden vom Vergabemanagementsystem automatisch die entsprechenden Angaben aus dem Formular **„Leistungsverzeichnis“** übernommen.

Wir fordern Sie auf, im Bietercockpit das Formular **„Angebotsschreiben.aiform“** und **nicht** das Formular **„Angebotsschreiben.pdf“** zur Angebotsabgabe zu verwenden. Das letztgenannte Formular ist systembedingt in den Vergabeunterlagen enthalten.

Die Unterschrift in dem im Bietercockpit zur Verfügung gestellten Formular **„Angebotsschreiben.aiform“** umfasst auch die Erklärungen im Formular **„Leistungsverzeichnis“** mit den darin enthaltenen Preisangaben.

b) Formular **„Leistungsverzeichnis“**

Damit ist eine gesonderte Unterschrift auf dem Formular **„Leistungsverzeichnis“** nicht erforderlich.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften ist die **Anlage Los_3_Erklärung_Bietergemeinschaft** (pdf-Dokument) (siehe Ziff. 9 dieser Bewerbungsbedingungen) auszudrucken, auszufüllen und von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft eigenhändig zu unterzeichnen. Dieses Dokument ist einzuscannen und als PDF-Dokument dem elektronischen Angebot beizufügen. Hierbei ist es ausrei-

chend, wenn von einzelnen Mitgliedern der Bietergemeinschaft vollständig ausgefüllte, gleichlautende und eigenhändig unterzeichnete Erklärungen abgegeben werden.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind auszudrucken, auszufüllen und eigenhändig zu unterzeichnen. Das jeweilige Dokument ist einzuscannen und im jeweils geforderten Format, bspw. als PDF- oder Excel-Dokument dem elektronischen Angebot beizufügen.

Die Dokumente, die einzuscannen sind, sind zunächst lokal zu speichern und zur Angebotsabgabe hochzuladen. Erklärungen, die mehrfach abgegeben werden wie z.B. die unter Ziff. 7.1.2. dieser Bewerbungsbedingungen geforderten Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV, sind unter gesonderten Dateinamen zu speichern. Unterschiedliche Erklärungen mit demselben Dateinamen können elektronisch nicht verarbeitet werden.

Das Angebot muss alle geforderten Angaben, Erklärungen, Nachweise und Preise enthalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Fehlen von geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweisen zum Ausschluss des Angebots führen kann. Der Auftraggeber behält sich vor, ggf. Unterlagen in einer von ihm zu bestimmenden Frist nachzufordern.

Für das Angebot ist das im Bieterool vorhandene Angebotsschreiben zu verwenden. Ein zusätzliches Anschreiben des Bieters ist nicht erforderlich.

Das Angebot mit den geforderten Angaben, Nachweisen und Erklärungen ist bis zum

25. März 2019, 14:00 Uhr,

entsprechend den Anforderungen der Auftragsbekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen elektronisch über die E-Vergabepattform www.evergabe.sachsen.de zu übermitteln (Angebotsfrist).

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage als PDF-Dokument beigelegt werden.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Kosten für die Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden ausgeschlossen. Maßgeblich ist hierfür der Eingang auf dem E-Vergabeserver der E-Vergabepattform. Verzögerungen bei der Übermittlung, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bieters.

Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes müssen vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können die Angebote in der gleichen Form wie das Angebot einzureichen ist, zurückgezogen werden.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die sonstigen im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Interessenten für diesen Auftrag Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, die die Erstellung des Angebots erschweren oder beeinflussen können, so hat der Interessent für diesen Auftrag den Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist darauf hinzuweisen.

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung leistungsbezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, sollten diese Fragen unverzüglich gestellt werden, damit ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Fragen von Interessenten sollten so formuliert sein, dass eine Übermittlung an die anderen Interessenten ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Insbesondere sollten die Fragen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige datenschutzrelevante Bestandteile enthalten. Sofern eine sensible Datenangabe/Information unvermeidbar ist, hat der Fragesteller auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

Mit der Übersendung einer Frage gilt eine entsprechende Bekanntgabe der Frage auf der E-Vergabeplattform als genehmigt. Die Fragen und Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Angebotserstellung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

Sofern die Antworten Informationen enthalten, die über den Inhalt der Vergabeunterlagen hinausgehen bzw. allgemein klarstellenden Charakter haben, werden die Fragen und Antworten allen Interessenten für diesen Auftrag in anonymisierter Form auf der in der Vergabebekanntmachung genannten Webseite zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind gehalten, sich regelmäßig zu informieren, ob die Vergabeunterlagen aktualisiert worden sind.

3. Bindefrist

Das Angebot muss eine Gültigkeit bis mindestens **1. Juli 2019** haben (Bindefrist). Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4. Inhalt des Angebotes

4.1 Inhaltliches Angebot

Dem Angebot sind ein Vermarktungsplan und der Entwurf einer Canvas Ad beizufügen. Eine separate Einreichung ist nicht möglich.

4.1.1 Beispiel für einen Vermarktungsplan

Hintergrundinformationen:

Fanny Thies, 39 Jahre – arbeitet in Bonn und kommt einmal monatlich nach Hause, zu ihren Eltern und Freunden, sie lebt alleine

Fanny Thies arbeitet seit fünf Jahren in Bonn und pendelt einmal im Monat zu ihren Eltern und Freunden in die Region Leipzig. Sie arbeitet als Leiterin eines Referates im Öffentlichen Dienst bei einer Obersten Bundesbehörde. Ihr Herz allerdings schlägt noch immer für Ihre Heimat, für Sachsen. Sie ist sich nicht sicher, ob sie beruflich etwas Neues wagen möchte und Ihren Lebensmittelpunkt zurück in die Heimat verlagern möchte. Ein Job in der Wirtschaft bzw. im Öffentlichen Dienst könnte sie sich vorstellen. Sie liebt das Landleben, aber auch die Nähe zur Stadt inkl. dem vielseitigen kulturellen Angebot.

Fanny reist mit dem Zug und dem Flieger abwechselnd in die Heimat, sie nutzt für Spontanreisen ihr Fahrzeug, um flexibel zu sein. Fanny Thies liest zeitgemäße (Wirtschafts-)Magazine. Sie hat einen Instagram-Account, den sie privat nutzt. Fanny Thies ist ehrenamtlich Vorstandsvorsitzende in einem Tennisverein. Privat als auch für ihr Ehrenamt bewegt sie sich auf Facebook. Sie ist bei Xing angemeldet und bei LinkedIN, beide Accounts werden von ihr sparsam genutzt.

Aufgabe:

Wie schaffen Sie es, Fanny Thies zu erreichen und wie, sie zu überzeugen? Entwerfen Sie einen schlüssigen Detailplan der Kampagnenumsetzung, der sich über den Zeitraum von einem Jahr erstreckt und der Fanny Thies auf unterschiedlichen Kanälen anspricht. Begründen Sie ihre Auswahl. Es soll dargestellt werden, wie auf der Grundlage freigewählter Themen und Inhalte eine zielgruppengerechte Ansprache erfolgen soll.

Unter Berücksichtigung der in den Vertragsunterlagen/Leistungsbeschreibung genannten Marketing-Instrumente legen Sie uns eine Jahresplanung vor, die darauf abzielt, dass Fanny Thies auf das Fachkräfteportal „Heimat für Fachkräfte“ aufmerksam gemacht wird. Ziel ist es, ihr Möglichkeiten aufzuzeigen, um ihr die Entscheidung zurück zu kommen, zu erleichtern.

Der Vermarktungsplan ist als PDF-Dokument einzureichen und darf einschließlich Anlagen max. fünf Seiten im Format DIN A4 umfassen. Angebote die diesen Umfang übersteigen, werden ausgeschlossen.

4.1.2 Entwurf einer Canvas Ad

Die Canvas Ad soll dazu dienen, die Möglichkeiten von Social Media Elementen nach C 1.6 der Leistungsbeschreibung / Vertragsunterlagen an einem praktischen Beispiel zu illustrieren. Sie soll aus mehreren Komponenten (Fotos, URL etc.) bestehen. Anhand der Canvas Ad soll eine fiktive Geschichte erzählt werden, die auch Fanny Thies ansprechen würde (Lebensinformation von Fanny Thies siehe Aufgabe 4.1.1).

Folgende Headlines sollen sich in der Canvas Ad wiederfinden:

Das letztgenannte Formular ist noch systembedingt in den Vergabeunterlagen enthalten.

„Hier geht was!

Frauen in Führungsfunktionen in den Sächsischen Landesbehörden und Kommunalverwaltungen sind sehr gefragt. Öffentlicher Dienst - mit Dir noch spannender.“

Die dafür verwendeten Fotomaterialien sind selbst vom Bieter zu beschaffen.

Es soll ersichtlich werden, wohin der Nutzer gelangt, wenn er auf ein Foto/ eine Headline o.ä. klickt. Der Gestaltungsentwurf muss nach dem den Vertragsunterlagen beigefügten Corporate Design-Handbuch „Heimat für Fachkräfte“ (Anlage zu den Vertragsunterlagen/Leistungsbeschreibung: Anlage Los_3_Corporate Design) gestaltet sein.

Der Entwurf der Canvas Ad ist im PDF-Format einzureichen. Der Entwurf der Canvas Ad darf max. fünf PDF- Seiten umfassen. Angebote die diesen Umfang übersteigen, werden ausgeschlossen.

4.2 Finanzielles Angebot

Das finanzielle Angebot umfasst einen monatlichen Festpreis für die in den Vertragsunterlagen/Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen.

Hierzu ist das über das Bietertool zur Verfügung gestellten „Leistungsverzeichnis“ zu verwenden.

Alle Preise sind netto bzw. brutto in Euro, Bruchteile in vollen Cent (zwei Stellen nach dem Komma) anzugeben. Der auf die Leistungen entfallende **Umsatzsteuersatz** ist in Prozent anzugeben. Der fehlende Netto-bzw. Bruttopreis wird dann errechnet.

Bei ausländischen Unternehmen sind der Netto-Festpreis und als Umsatzsteuersatz „0 %“ anzugeben, sofern diese unter das Reverse-Charge Verfahren fallen¹.

Für die Vergütung des Auftragnehmers stehen Haushaltsmittel **bis zu 14.100,00 Euro brutto (ohne Berücksichtigung des Mediabudgets) monatlich für die Vertragslaufzeit** zur Verfügung.

¹ Hinweise im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge - Reverse-Charge –

Für im EU-Ausland ansässige Auftragnehmer kommt im Falle eines Zuschlags hinsichtlich der Abführung der Umsatzsteuer das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung. Es wird Bietern aus anderen Drittstaaten empfohlen, zu klären, ob das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbares Verfahren Anwendung findet, um zu verhindern, dass ein nicht ordnungsgemäßes Angebot abgegeben wird. Die Abgabe eines nicht ordnungsgemäßen Angebotes kann zum Ausschluss des Angebots führen.

Zur Umsetzung der Mehrwertsteuerrichtlinie der EU (MwStSystRL i.F.d. RL 2008/8/EG) hat der deutsche Gesetzgeber in § 13 b) Umsatzsteuergesetz (UStG) das Reverse-Charge-Verfahren geregelt. Das Reverse-Charge-Verfahren beinhaltet eine Steuerlastumkehr und bedeutet, dass nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger, hier der Auftraggeber umsatzsteuerpflichtig ist.

Wenn der im EU-Ausland ansässige Unternehmen in Deutschland weder Sitz noch Wohnsitz hat, so geht die Steuerschuld vom Leistungserbringer auf den deutschen Leistungsempfänger über. Erbringt ein im EU-Ausland ansässiger Unternehmer eine Leistung an einen deutschen Unternehmer oder eine juristische Person, so ist diese Dienstleistung am Sitz des Dienstleistungserbringers weder steuerbar noch steuerpflichtig.

Ein Angebot, dessen wertungsfähiger Angebotsendpreis diesen Betrag überschreitet, wird vom Auftraggeber nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung des wertungsfähigen Angebotsendpreises geht der Auftraggeber von der unverbindlichen Annahme aus, dass der Vertragszeitraum vom 1. Juli 2019 bis längstens 31. Dezember 2021 läuft (30 Monate, einschließlich Optionszeitraum).

Zudem ist eine unterschriebene Erklärung zur Künstlersozialkasse (**Anlage Los_3_Künstlersozialabgabe** (pdf-Dokument)) vorzulegen. Die Abgabe zur Künstlersozialkasse geht in die Berechnung des wertungsfähigen Angebotsendpreises ein, sofern diese anfällt.

5 Vereinbarung zusätzlicher Vertragsbedingungen

Mit dem Angebot ist eine Erklärung zur Zahlung von Mindestentgelten sowie zur Vereinbarung zusätzlicher Vertragsbedingungen entsprechend **Anlage Los_3_Erklärung_Mindestentgelt** (pdf-Dokument) vorzulegen.

Im Fall der Angebotsabgabe einer Bietergemeinschaft ist diese Erklärung von jedem an der Bietergemeinschaft beteiligten Mitglied mit dem Angebot vorzulegen.

6 Angaben zum Bieter

In der **Anlage Los_3_Erklärung_Angaben_zum_Bieter** (pdf-Dokument) hat der Bieter unternehmensbezogene Angaben zu tätigen.

7 Auswahl geeigneter Bieter und Feststellung von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter vergeben (Ziffer 7.1 dieser Bewerbungsbedingungen), die nicht nach den §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 42 der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschlossen worden sind (Ziffer 7.2 dieser Bewerbungsbedingungen).

Der öffentliche Auftraggeber überprüft die Eignung der Bieter anhand der nach § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien. Ferner prüft er das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des GWB (Ziffer 7.3 dieser Bewerbungsbedingungen). Der Auftraggeber schließt gegebenenfalls Bieter vom Vergabeverfahren aus.

Nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes kann der öffentliche Auftraggeber Bieter in den dort genannten Fällen ausschließen (Ziffer 7.4 dieser Bewerbungsbedingungen).

Im Nachfolgenden wird beschrieben, wie diese Voraussetzungen im Einzelnen im Rahmen der Angebotsabgabe nachgewiesen werden. Zum Nachweis muss das Angebot **sämtliche** unter Ziffer 7.1, Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 dieser Bewerbungsbedingungen geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten. Ggf. ist die Erklärung nach Ziffer 7.3 dieser Bewerbungsbedingungen abzugeben.

7.1 Eignung

Ein Bieter ist geeignet, wenn er die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Die Eignungskriterien betreffen:

- die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Ziffer 7.1.1 dieser Bewerbungsbedingungen) sowie
- die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Ziffer 7.1.2 dieser Bewerbungsbedingungen)

7.1.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, § 45 VgV

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist mit dem Angebot eine Erklärung über den Gesamtumsatz des Bieters, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, getrennt nach Jahren, vorzulegen.

Soweit der Bieter noch keine drei Jahre am Markt tätig ist, genügen Angaben aus der bisherigen Tätigkeit. Es ist gesondert und unter Angabe des Gründungszeitpunkts zu erklären, dass das betreffende Unternehmen seit weniger als drei Jahren besteht.

Der Nachweis der Umsatzangaben erfolgt auf der Anlage **Los_3_Erklärung_Angaben_zum_Bieter** (pdf-Dokument).

7.1.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, § 46 VgV

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters ist mit dem Angebot eine Referenzliste vorzulegen. Der Bieter hat in dieser Liste **mindestens zwei Referenzen** von in den letzten fünf Jahren vor der Angebotsabgabe durchgeführten Aufträgen einzureichen, die jeweils die Umsetzung von (nationalen oder internationalen) crossmedialen online Marketing Kampagnen betreffen. Bei einer der Referenzen muss der Auftraggeber eine Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Kommune) sein. Als Referenz eingereicht werden können nur Aufträge, die in relevanten Teilen abgeschlossen sind und tatsächlich veröffentlicht worden sind.

Die Referenzliste muss Angaben zu folgenden Punkten beinhalten:

- Beschreibung des Auftragsgegenstandes und der umgesetzten Kampagne,

- Beschreibung des Kampagnenformats,
- Zeitraum der Durchführung,
- Auftragswert,
- Auftraggeber.

Es sind Angaben hierüber als Eigenerklärung in der Tabelle **Anlage Los_3_Erklärung Referenzen (Excel-Dokument)** vorzulegen. Zu den jeweiligen Referenzen sind darin alle gelb unterlegten Felder auszufüllen.

Der vorgesehene Projektleiter ist im Angebot zu benennen. Er muss eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Tätigkeitsfeld der Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zum Auftragsgegenstand (z.B., Online-Marketing, PR, Vermarktung, Umsetzung von Kampagnen) besitzen.

Es sind Angaben hierüber als Eigenerklärung in der Tabelle **Anlage Los_3_Erklärung Lebenslauf (Excel-Dokument)** vorzulegen. Zu den jeweiligen Anforderungen sind darin alle gelb unterlegten Felder auszufüllen.

7.2 Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123, 124 GWB i. V. m. § 42 VgV

Zum Nachweis ist mit dem Angebot die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB i. V. m. § 42 VgV (**Anlage Los_3_Erklärung Ausschlussgründe** (pdf-Dokument)) vorzulegen.

7.3 Selbstreinigung, § 125 GWB

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit trotz Vorliegens von Ausschlussgründen ist die Eigenerklärung (**Anlage Los_3_Erklärung Selbstreinigung** (pdf Dokument)) – Selbstreinigung nach § 125 GWB – mit dem Angebot vorzulegen.

Der Auftraggeber schließt einen Bieter, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn der Bieter nachgewiesen hat, dass er

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Absatz 4 Satz 2 GWB bleibt unberührt. Der Auftraggeber bewertet die von dem Bieter ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die

Selbstreinigungsmaßnahmen des Bieters als unzureichend, so begründet er diese Entscheidung gegenüber dem Bieter.

7.4 Erklärung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Mindestlohngesetz, dem Aufenthaltsgesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Mit dem Angebot ist eine Erklärung im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, nach § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, § 98 c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet und § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung abzugeben (**Anlage Los_3_Erklärung_AEntG_MiLoG_AufenthG_SchwarzArbG** (pdf Dokument)).

Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Bieter, welcher den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a der Gewerbeordnung angefordert wird.

8 Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen

Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, werden ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV). Als unzulässige Ergänzung gilt auch die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Von der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bereits dann auszugehen, wenn diese dem Angebot beifügt oder beispielsweise auf der Rückseite eines Anschreiben abgedruckt sind.

9 Bietergemeinschaften, § 43 VgV

Teilnehmer am Vergabeverfahren können auch Bietergemeinschaften sein (§ 43 VgV). Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft.

Mit der Abgabe des Angebotes benennt die Bietergemeinschaft jeweils sämtliche Mitglieder und bezeichnet eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages. Bei der Angebotsabgabe einer Bietergemeinschaft ist die Erklärung Bietergemeinschaft entsprechend von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen, Institutionen bzw. Einzelpersonen zu unterschreiben und eingescannt dem Angebot beizufügen (**Anlage Los_3_Erklärung_Bietergemeinschaft** (pdf Dokument)).

Zum Nachweis der notwendigen Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind für **jedes Mitglied** der Bietergemeinschaft sämtliche Angaben und Erklärungen zu den unter Ziffer 7.2 und Ziffer 7.4 dieser Bewerbungsbedingungen genannten Nachweisen erforderlich und dem

Angebot beizufügen. Ggf. ist jeweils die Erklärung nach Ziffer 7.3 dieser Bewerbungsbedingungen abzugeben.

Hinsichtlich der Angaben und Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Ziffer 7.1.1 dieser Bewerbungsbedingungen) sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Ziffer 7.1.2 dieser Bewerbungsbedingungen) genügt es, wenn die Bietergemeinschaft die Anforderungen insgesamt durch ihre Mitglieder erfüllt. Das vorgesehene Mitglied und der von diesem zu erfüllende Teil der Leistung sind in den Angebotsunterlagen genau zu bezeichnen.

Die nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe sowie der nachträgliche Eintritt in eine Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhalten hat, sind nicht möglich.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB) für die Leistungserbringung. Fällt ein Mitglied der Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die vollständige Leistungserbringung durch die verbleibende Bietergemeinschaft sichergestellt sein. Dies erklärt jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe ausdrücklich.

10 Unterauftragnehmer, § 36 VgV

Sollen Dritte zur Erfüllung des Auftrages hinzugezogen werden, sind die relevanten Auftragsbestandteile (Art und Umfang der durch den Unterauftragnehmer auszuführenden Leistung) bereits im Angebot zu benennen **((Anlage Los_3_Erklärung_Verzeichnis_Leistungen_Unterauftragnehmer (pdf Dokument))**). Die für diese Leistungen zu beauftragenden Unterauftragnehmer sind – soweit bereits bekannt – ebenfalls anzugeben (Name und Anschrift der Unterauftragnehmer).

Zu Unterauftragnehmern zählen auch freie Mitarbeiter. Bloße Zulieferungen oder reine Hilfsfunktionen stellen unwesentliche Teile der Leistung dar und fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

Zum Nachweis der notwendigen Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind **für jeden vorgesehenen Dritten** sämtliche Angaben und Erklärungen zu den unter Ziffer 7.2 und Ziffer 7.4 dieser Bewerbungsbedingungen genannten Nachweise erforderlich und dem Angebot beizufügen. Ggf. ist jeweils die Erklärung nach Ziffer 7.3 dieser Bewerbungsbedingungen abzugeben.

Hinsichtlich der Angaben und Erklärungen zur Eignung im Sinne von Ziffer 7.1 dieser Bewerbungsbedingungen kann sich der Bieter der Fähigkeiten Dritter bedienen. In diesem Fall ist **auf Anfrage des Auftraggebers** nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen (entsprechende **Verpflichtungserklärung** siehe **Anlage Los_3_Erklärung_Verpflichtung_Unterauftragnehmer** (pdf Dokument)).

Wenn beabsichtigt ist, einen Teil des Auftrags an einen Dritten als Unterauftragnehmer zu vergeben und sich **zugleich** im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle und/oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten zu berufen (§ 36 Absatz 1, Satz 3 VgV), sind ebenfalls die Ausführungen unter Ziffer 11 dieser Bewerbungsbedingungen zu beachten.

Der Auftraggeber überprüft vor Zuschlagserteilung, ob Gründe für den Ausschluss des als Unterauftragnehmer benannten Unternehmens vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe nach § 124 GWB behält sich der Auftraggeber vor, dass das Unternehmen durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

11 Eignungsleihe, § 47 VgV

Ein Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Zum Nachweis, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, sind diese Mittel unter Nennung des Dritten, der diese Mittel zur Verfügung stellt, bereits im Angebot zu benennen (**Anlage Los_3_Erklärung_Eignungsleihe** (pdf Dokument)).

Nimmt der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so haften der Bieter und der andere Unternehmer für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe. Die von dem Bieter und dem anderen Unternehmen zu unterzeichnende Haftungsübernahmeerklärung ist in der **Anlage Los_3_Erklärung_Eignungsleihe** (pdf Dokument) enthalten.

Zum Nachweis der notwendigen Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind für jeden vorgesehenen Dritten sämtliche Angaben und Erklärungen zu den unter Ziffer 7.2 und Ziffer 7.4 dieser Bewerbungsbedingungen genannten Nachweisen erforderlich und dem Angebot beizufügen. Ggf. ist jeweils die Erklärung nach Ziffer 7.3 dieser Bewerbungsbedingungen abzugeben.

Der Bieter hat Unternehmen, die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen oder bei denen zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB

vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass das Unternehmen durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

12 Auswahlverfahren, Zuschlagskriterien

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Auswahlprüfung, die die Voraussetzungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der unten festgelegten Zuschlagskriterien ermittelt. Die Gewichtung spiegelt die Bedeutung der Zuschlagskriterien wider. Die Angebotswertung und Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt auf der Grundlage der in der **Anlage** enthaltenen Bewertungsmatrix.

Die Bewertung wird von einem Vergabegremium durchgeführt. Zur Bewertung werden von dem Vergabegremium Noten in Form von ganzen Punkten entsprechend einer Notenskala von 1 bis 5 für die einzelnen Unterkriterien der Zuschlagskriterien 1 und 2 vergeben.

Zur weiteren Wertung werden diese Noten wie folgt umgerechnet:

5 sehr gut	100 Wertungspunkte
4 gut	80 Wertungspunkte
3 befriedigend	60 Wertungspunkte
2 ausreichend	40 Wertungspunkte
1 mangelhaft	20 Wertungspunkte

Für jedes zu beurteilende Angebot werden die für die Kriterien vergebenen Punkte mit dem jeweils angegebenen Faktor multipliziert (entspricht der unten dargestellten Gewichtung der Zuschlagskriterien). Es wird auf ganze Punkte gerundet. Von 1 bis 4 wird abgerundet, ab 5 wird aufgerundet. Durch Addition der gewichteten Punktzahlen wird die Gesamtpunktzahl ermittelt. Als wirtschaftlichstes Angebot gilt dasjenige, für welches die höchste Gesamtpunktzahl in der Summe der für die Zuschlagskriterien erzielten Werte ermittelt wurde.

Als Zuschlagskriterien gelten (mit Gewichtung):

Zuschlagskriterium 1 Qualität des Vermarktungsplans (40 Prozent)

Zuschlagskriterium 2 Qualität des Entwurfs einer Canvas Ad (20 Prozent)

Zuschlagskriterium 3 Preis (40 Prozent)

Das Zuschlagskriterium 3 wird wie folgt gewertet: Das Angebot mit dem niedrigsten wertungsfähigen Angebotsendpreis (brutto) erhält die Höchstpunktzahl (100 Punkte). Alle anderen Preise stehen im Verhältnis zu diesem Wert. Der niedrigste Angebotspreis wird durch den jeweils zu wertenden Preis geteilt und anschließend mit Hundert multipliziert. Es wird jeweils auf ganze Punkte gerundet. Von 1 bis 4 wird abgerundet. Ab 5 wird aufgerundet. Durch Addition der gewichteten Punktzahlen wird die Gesamtpunktzahl ermittelt. Als wirtschaftlichstes Angebot gilt dasjenige, für welches die höchste Gesamtpunktzahl in der Summe der für die Zuschlagskriterien erzielten Werte ermittelt wurde.

12.1 Zuschlagskriterium 1: Qualität des Vermarktungsplans (40 Prozent)

Für das Zuschlagskriterium 1 „Qualität des Vermarktungsplans“ (40 Prozent) gelten (mit Gewichtung):

- Unterkriterium 1: Zweckdienlichkeit des konzipierten Vermarktungsplanes zur Erreichung der Zielperson (60 Prozent)
- Unterkriterium 2: Überzeugender schlüssiger struktureller Aufbau (40 Prozent)

12.2 Zuschlagskriterium 2: Qualität des Entwurfs einer Canvas Ad (20 Prozent)

Für das Zuschlagskriterium 2 „Qualität des Entwurfs einer Canvas Ad (20 Prozent)

- Unterkriterium 1: struktureller Aufbau und Anordnung der Elemente (35 Prozent)
- Unterkriterium 2: Kreativität und Originalität der Idee (30 Prozent)
- Unterkriterium 3: Zusammenwirken der Gestaltungselemente, visuelle Wirkung (35 Prozent)

12.3 Zuschlagskriterium 3: Preis (40 Prozent)

Für die Wertung des Zuschlagskriteriums Preis wird ein errechneter wertungsfähiger Angebotsendpreis (brutto) zugrunde gelegt.

Der jeweilige Umsatzsteuerbetrag und die Künstlersozialabgabe (sofern diese anfällt) werden zum jeweiligen Preis netto addiert. Die Künstlersozialabgabe wird mit dem jeweils gültigen Satz aus dem Nettobetrag errechnet.

Bei ausländischen Bietern, die unter das Reverse-Charge Verfahren fallen (siehe Anmerkungen unter 3.) wird die in Deutschland geltende Umsatzsteuer von 19 % durch den Auftraggeber zum Angebotsendpreis hinzugerechnet.

Die jeweiligen Preise werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zum wertungsfähigen Gesamtpreis (Angebotsendpreis) addiert.

Künstlersozialabgabepflichtig können die in den Vertragsunterlagen/Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen sein, sofern diese anfällt.

Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

12.4 Gesamtbewertung

Die gewichteten Punkte der einzelnen Zuschlagskriterien werden zusammengerechnet.

Die Rangfolge der Bieter ergibt sich aus der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl. Das Angebot mit der Höchstpunktzahl erhält den Zuschlag. Erreichen mehrere Bieter die gleiche Höchstpunktzahl, so ist die höhere Punktzahl bei Zuschlagskriterium 1 „Qualität des Vermarktungsplans“ entscheidend. Bei auch hier gleicher Punktzahl wird per Los entschieden.

13 Information

Die Zuschlagserteilung erfolgt in Textform über die E-Vergabeplattform.

Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen über die E-Vergabeplattform. Er teilt den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, mit und informiert über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Der Auftraggeber gibt die Information über die E-Vergabeplattform spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) ab.

14 Hinweise zur Einlegung von Rechtsbehelfen

Jeder Bieter kann sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen an folgende Nachprüfungsbehörde wenden:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

Telefonnummer: +49 341 9773800
Telefax: +49 341 9771049

Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber binnen zehn Tagen, nachdem der geltend gemachte Verstoß erkannt wurde, zu rügen, bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist. Teilt der Auftraggeber mit, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von

15 Kalendertagen ein Nachprüfungsantrag bei der o.a. Vergabekammer schriftlich gestellt werden. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich des GWB hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des GWB zu benennen.

Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 155 ff GWB alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht haben. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot, mit allen wesentlichen Bestandteilen, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Der Auftraggeber ist bei der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens dazu verpflichtet, die Vergabeakten der Vergabekammer sofort zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 GWB).

15 Datenschutzrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge

Informationspflichten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Mit dem Angebot ist die **Anlage Los 3_Erklärung_Datenschutz** (pdf-Dokument), **Bestätigung über die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)** einzureichen.

15.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
E-Mail: Poststelle@smwa.sachsen.de
Telefon: 0351-564-0

15.2 Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des SMWA
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
E-Mail: datenschutzbeauftragte@smwa.sachsen.de
Telefon: 0351-564-0

15.3 Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Durchführung von Vergabeverfahren
 - Beantwortung von Fragen der Interessenten
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung der Bieter
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
- Dokumenten- und Vertragsmanagement

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

- Datenschutz-Grundverordnung
 - zur Erfüllung eines Vertrages (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO)
 - zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO)
 - für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO)
- § 3 Absatz 1 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz – SächsDSDG)

15.4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz: Einholung von GZR-Auskünften gemäß § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung: Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- beim AG an diejenigen Beschäftigten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vergabeverfahrens benötigen
- ggf. Nachprüfungsbehörden zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens
- ggf. frühere Auftraggeber im Rahmen der Referenzüberprüfung
- andere Auftragnehmer des Auftraggebers, sofern es für die Auftragsausführung erforderlich ist

Der Auftraggeber bedient sich ggf. externer Dienstleister und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, falls erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Externe Dienstleister werden eingesetzt:

- zum Betrieb der elektronischen Vergabeplattform (Staatsbetrieb Sächsische Informationsdienste),
- zur Fehleranalyse und -beseitigung in der Vergabesoftware (eVergabe.de GmbH und Administration Intelligence AG) und
- als rechtliche Berater/Verfahrensbevollmächtigte, insbesondere zur Unterstützung bei etwaigen Rügen, Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren.

Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln.

Außerdem erfolgt die Weitergabe von personenbezogenen Daten:

- bei der Anforderung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens ggü. dem Sächsischen Rechnungshof oder anderen prüfberechtigten Dritten (z. B. zentrale Prüfgruppe der europäischen Strukturfonds).

Diese Stellen dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwenden und müssen die Daten vertraulich behandeln.

Informationen, mit denen eine natürliche Person direkt oder indirekt – insbesondere durch die Verwendung ihres Namens in der Firmenbezeichnung – identifiziert werden kann, erhalten auch die nicht berücksichtigten Bieter in einem Vergabeverfahren.

Vor dem Vertragsschluss werden die Bieter, die nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informiert (siehe Ziff. 13 dieser Bewerbungsbedingungen).

Nach Vertragsschluss werden der Name und die Kontaktdaten des Auftragnehmers im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED) veröffentlicht. Näheres hierzu wird unter Ziff. 17 dieser Bewerbungsbedingungen ausgeführt.

15.5 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Gemäß § 8 Absatz 4 der Vergabeverordnung (VgV) sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Sind die Daten für die Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung längerer Aufbewahrungsfristen.

Die Aufbewahrung erfolgt mindestens im Rahmen der in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die in Ziff. VIII. der VwV Aktenführung vom 31. Mai 2013 (SächsABl. S. 624), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 352), geregelten Aufbewahrungszeiten, die im Regelfall zehn Jahre beträgt. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Vorgänge geschlossen wurden.

15.6 Rechte der Betroffenen

Jede betroffene Person, deren personenbezogene Daten vom Auftraggeber verarbeitet werden, hat nach Maßgabe der nachfolgend benannten Vorschriften folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln) (Artikel 20 DSGVO)
- Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten einzulegen (Artikel 21 DSGVO)

15.7 Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

15.8 Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht aus- bzw. fortgeführt werden.

15.9 Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt, haben Sie gemäß Artikel 77 Absatz 1 DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Die für das SMWA zuständige Aufsichtsbehörde ist

Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Postfach 12 00 16

01001 Dresden

Telefon: 0351 493 5401

Telefax: 0351 493 5490

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente !)

16 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase - über die Inhalte des Vergabeverfahrens sowie die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers (insbesondere in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unter das Bankgeheimnis fallende Informationen und Projektinformationen) Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu die mit der Erstellung des Angebotes befassten eigenen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

17 Bekanntmachung vergebender Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus § 39 VgV. Sofern die geschäftlichen Interessen des späteren Auftragnehmers einer solchen Bekanntgabe zuwider laufen, ist

dies unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über den Inhalt der Bekanntgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.

18 Sonstige Hinweise

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt. Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

Anlagen:

in separaten Dokumenten:

Los_3_Erklärung_AEntG_MiLoG_AufenthG_SchwarzArbG.pdf

Los_3_Erklärung_Angaben_zum_Bieter.pdf

Los_3_Erklärung_Ausschlussgründe.pdf

Los_3_Erklärung_Bietergemeinschaft.pdf

Los_3_Erklärung_Eignungsleihe.pdf

Los_3_Erklärung_Mindestentgelt.pdf

Los_3_Erklärung_Referenzen.xlsx

Los_3_Erklärung_Selbstreinigung.pdf

Los_3_Erklärung_Verpflichtung_Unterauftragnehmer.pdf

Los_3_Erklärung_Verzeichnis_Leistungen_Unterauftragnehmer.pdf

Los_3_Erklärung_Künstlersozialabgabe

Los_3_Erklärung_Lebenslauf

Los_3_Erklärung_Datenschutz

in diesem Dokument:

Los 3 Bewertungsmatrix

Offenes Verfahren zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages

„Fachkräfteportal Sachsen: Konzeption und Betreuung eines Themenportals für die Fachkräftesicherung im Freistaat Sachsen sowie begleitendes Marketing“

Los 3 Umsetzung des begleitenden Marketings und Kampagne zur Positionierung von Sachsen als „Heimat für Fachkräfte“

Bewertungsmatrix

Angebot lfd. Nr.	Zuschlags- kriterium	Zuschlagskriterium 1 Qualität des Vermarktungsplans			Zuschlagskriterium 2 Qualität des Entwurfs einer Canvas Ad			Zuschlags- kriterium 3 Angebotsendpreis brutto	Ergebnis	Rang	
	Unter- kriterium	<i>Unterkriterium 1 Zweckdienlich- keit des konzipierten Vermarktungs- planes zur Erreichung der Zielperson</i>	<i>Unterkriterium 2 Überzeugende r schlüssiger struktureller Aufbau</i>	<i>Unterkriterium 1 struktureller Aufbau und Anordnung der Elemente</i>	<i>Unterkriterium 2 Kreativität und Originalität der Idee</i>	<i>Unterkriterium 3 Zusammenwirk- en der Gestaltungsele- mente, visuelle Wirkung</i>					
	Gewichtung	40 %	(60 %)	(40 %)	20 %	(35 %)	(30 %)	(35 %)			40 %
	Faktor	0,4	(0,6)	(0,4)	0,2	(0,35)	(0,3)	(0,35)			0,4
			Punkte	Punkte		Punkte	Punkte	Punkte			
		Summe gewichtete Punkte Unterkriterien 1 und 2	Gewichtete Punkte	Gewichtete Punkte	Summe gewichtete Punkte Unterkriterien 1 bis 3	Gewichtete Punkte	Gewichtete Punkte	Gewichtete Punkte			
		Gewichtete Punkte			Gewichtete Punkte				Gewichtete Punkte		
...											

Punkteskala:

- **Ermittlung der Punktzahlen in den Zuschlagskriterien 1 und 2**

In den Unterkriterien der Zuschlagskriterien 1 und 2 werden vom Vergabegremium Punkte vergeben. Die Punktevergabe des Vergabegremiums erfolgt danach, inwieweit die Anforderungen der Bewerbungsbedingungen und der Vertragsunterlagen/Leistungsbeschreibung erfüllt werden. Bei der Bewertung werden jeweils 1 (mangelhaft) bis 5 Punkte (sehr gut) vergeben.

5 Punkte	sehr gut:	eine in jeder Hinsicht herausragende Lösung mit besonders vielversprechenden Ansätzen und Lösungen
4 Punkte	gut:	eine in jeder Hinsicht überzeugende, gute Lösung
3 Punkte	befriedigend:	eine den Anforderungen entsprechende, befriedigende Lösung
2 Punkte	ausreichend:	eine trotz gewisser Schwächen verwendbare, ausreichende Lösung
1 Punkt	mangelhaft:	eine mit Mängeln bzw. nicht optimalen Ansätzen behaftete Lösung, die nicht mehr die gestellten Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt.

Die Wertung in einem Unterkriterium der Zuschlagskriterien 1 und 2 mit 1 Punkt (entspricht mangelhaft) führt zum Ausschluss.

Zur weiteren Wertung werden diese Noten wie folgt umgerechnet:

5 sehr gut	100 Wertungspunkte
4 gut	80 Wertungspunkte
3 befriedigend	60 Wertungspunkte
2 ausreichend	40 Wertungspunkte
1 mangelhaft	20 Wertungspunkte.

- **Ermittlung der Punktzahl Zuschlagskriterium 3 Preis**

Für die Wertung wird der errechnete Angebotsendpreis zugrunde gelegt. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält die Höchstpunktzahl (5 Punkte). Alle anderen Preise stehen im Verhältnis zu diesem Wert. Der niedrigste Angebotspreis wird durch den jeweils zu wertenden Gesamtpreis geteilt und anschließend mit 100 multipliziert.

100	= Punktzahl für niedrigsten Angebotsendpreis brutto (in Euro)
$P_{u \text{ Preis Angebot}}$	$= (P_{\text{Preis min}} / P_{\text{Preis Angebot}}) * 100$
$P_{u \text{ Preis Angebot}}$	= Punkte für den zu bewertenden Angebotsendpreis brutto (in Euro)
$P_{\text{Preis min}}$	= Niedrigster Angebotsendpreis brutto (in Euro)
$P_{\text{Preis Angebot}}$	= zu bewertender Angebotsendpreis brutto (in Euro)